

Änderungen des ArbEG zum 01.10.2009

(Gültig für Erfindungen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes gemeldet werden.)

Wesentliche Inhalte

- Einführung der Textform (§ 126 b BGB) statt Schriftform in den §§ 5 (Meldepflicht), 12 (Feststellung der Vergütung), 18 (Mitteilungspflicht), 23 (Unbilligkeit)
- Erfindungsmeldungen an den Arbeitgeber sind künftig per E-mail oder Fax möglich. Der Erklärende muss genannt werden, aber nicht mehr eigenhändig unterschreiben.
- Wegfall der Möglichkeit der beschränkten Inanspruchnahme, § 6 Abs. 1
- Einführung einer Inanspruchnahmefiktion nach Ablauf von 4 Monaten nach Eingang der ordnungsgemäßen Erfindungsmeldung (§ 6 Abs. 2)
- Wegfall des § 21 (Erfinderberater)
- Stärkung der Rechte des Arbeitnehmers im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (§ 27), z.B. Anbiertungspflicht des Insolvenzverwalters innerhalb 1 Jahres nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Nr. 3), soweit die Diensterfindung nicht mit dem Geschäftsbetrieb veräußert wurde (Nr. 1) oder im Unternehmen des Schuldners verwertet wurde (Nr. 2)

Folgen

- Keine Änderung der Vergütungsvorschriften (§ 42, § 9)
- Keine Abschaffung der Anmeldepflicht im Inland (§ 13)
- Keine Abschaffung der Verpflichtungen des Arbeitgebers aus §§ 14 und 16 (Schutzrechtsanmeldungen Ausland und Aufgabe von Schutzrechten)
- Regelungen zur Freigabe (§ 8) werden beschränkt auf den Fall der expliziten Freigabeerklärung in Textform